



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

# Leitfaden zur Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

Oktober 2015



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1 Der Hintergrund der beratenden Funktion der EZB im Hinblick auf Entwürfe für Rechtsvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>2 Die Ziele der Entscheidung 98/415/EG des Rates</b>	<b>7</b>
<b>3 Der Umfang der Verpflichtung zur Anhörung der EZB</b>	<b>9</b>
3.1 Die anhörenden Behörden	9
3.2 Die erfassten Entwürfe für Rechtsvorschriften	10
3.3 Der Zuständigkeitsbereich der EZB	12
3.4 Umsetzungsvorschriften	17
<b>4 Anhörungsverfahren</b>	<b>20</b>
4.1 Der angemessene Zeitpunkt für die Anhörung der EZB	20
4.2 Das Ersuchen um Stellungnahme	22
4.3 Fristen	23
4.4 Eingangsbestätigung	25
4.5 Erstellung und Verabschiedung der Stellungnahme der EZB	25
4.6 Sprachregelung	26
4.7 Übermittlung der Stellungnahme und ihre weitere Berücksichtigung	26
4.8 Veröffentlichung	27
<b>5 Beachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB</b>	<b>28</b>
<b>6 Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB</b>	<b>29</b>
<b>Anhang</b>	<b>30</b>
Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (98/415/EG)	30

# Vorwort



Der Leitfaden zur Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften hat sich jahrelang als nützliches Instrument für nationale Behörden und die breite Öffentlichkeit erwiesen. Der Leitfaden enthält detaillierte Informationen über das Verfahren der Anhörung der Europäischen Zentralbank (EZB). Die Aktualisierung des 2005 veröffentlichten ursprünglichen Leitfadens wurde notwendig, um den Entwicklungen im Unionsrecht und den aktuellsten Erfahrungen der EZB mit solchen Anhörungen Rechnung zu tragen. Ebenso wie in allen anderen Veröffentlichungen der EZB kommt in diesem Leitfaden die Verpflichtung der EZB zur Offenheit und Transparenz deutlich zum Ausdruck; er trägt dazu bei, die Ziele und Aktivitäten der EZB noch bekannter zu machen.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Rat der EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB einzuholen. Mit der EU-Erweiterung erhöht sich auch die Zahl der Akteure, die in diesen Anhörungsprozess eingebunden sind. Daher hat die EZB diesen Leitfaden aktualisiert, um die nationalen Behörden über die Verpflichtung zur Anhörung der EZB zu informieren und ihnen Hilfestellung zu bieten. Zu diesem Zweck erläutert der Leitfaden die Ziele und den Anwendungsbereich der Anhörung der EZB sowie das anzuwendende Verfahren.

Ich hoffe, dass dieser aktualisierte Leitfaden weiterhin dazu beiträgt, das Bewusstsein für die Rechte und Pflichten aller betroffenen Parteien zu stärken und zu einem noch besseren Verständnis der beratenden Funktion der EZB führen wird. In Hinblick darauf soll der Leitfaden auch bewirken, dass das Anhörungsverfahren häufiger zum Einsatz kommt, und somit zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB beitragen.

Schließlich möchte ich hervorheben, dass die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen den am Rechtsetzungsprozess beteiligten nationalen Behörden und dem Europäischen System der Zentralbanken/Eurosystem nach wie vor von großer Bedeutung ist. Ich bin zuversichtlich, dass diese Veröffentlichung eine solche enge Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten fördern wird.

Frankfurt am Main, Oktober 2015

Yves Mersch  
Mitglied des Direktoriums der EZB

# 1 Der Hintergrund der beratenden Funktion der EZB im Hinblick auf Entwürfe für Rechtsvorschriften

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Vertrag) überträgt der EZB im Hinblick auf Vorschläge für Rechtsakte der Union und Entwürfe für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB eine beratende Funktion. Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags, dessen Wortlaut in Artikel 4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) wiederholt wird, bilden die Rechtsgrundlage für die beratende Funktion der EZB.

Der Rahmen für die Anhörung der EZB durch die nationalen Behörden ist in der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup> festgelegt, die seit dem 1. Januar 1999 in Kraft ist. Die Entscheidung 98/415/EG ist auf alle Mitgliedstaaten anwendbar mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, das von der Pflicht zur Anhörung der EZB gemäß dem im Anhang zum Vertrag enthaltenen Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland befreit ist. Die EZB hat bis 2004 pro Jahr durchschnittlich 30 Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen durch nationale Behörden abgegeben. Angesichts der steigenden Zahl der Mitgliedstaaten seit 2004 und aufgrund der Turbulenzen an den Finanzmärkten ab 2008 hat die Zahl der Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften erheblich zugenommen und im Jahr 2012 den höchsten Stand von 95 erreicht.

Dementsprechend hat das Anhörungsverfahren in den letzten Jahren, in denen von den Mitgliedstaaten verlangt wurde, angesichts der Finanzkrise ihre Aktivitäten in Bezug auf Maßnahmen zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität zu koordinieren, noch mehr an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang haben die Stellungnahmen der EZB dazu beigetragen, die Kohärenz von Maßnahmen, die auf die Erhaltung des Vertrauens und die Stabilität der Finanzmärkte gerichtet sind, innerhalb der gesamten Union sicherzustellen.

---

## Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags:

„(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,

---

<sup>1</sup> ABI. L 189 vom 3.7.1998, S. 42. Der Wortlaut der Entscheidung 98/415/EG ist im Anhang wiedergegeben.

- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 129 Absatz 4 festlegt.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.“

#### **Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags:**

„(5) Die Europäische Zentralbank wird in den Bereichen, auf die sich ihre Befugnisse erstrecken, zu allen Entwürfen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.“

#### **Artikel 4 der ESZB-Satzung:**

„Nach Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a) wird die EZB gehört

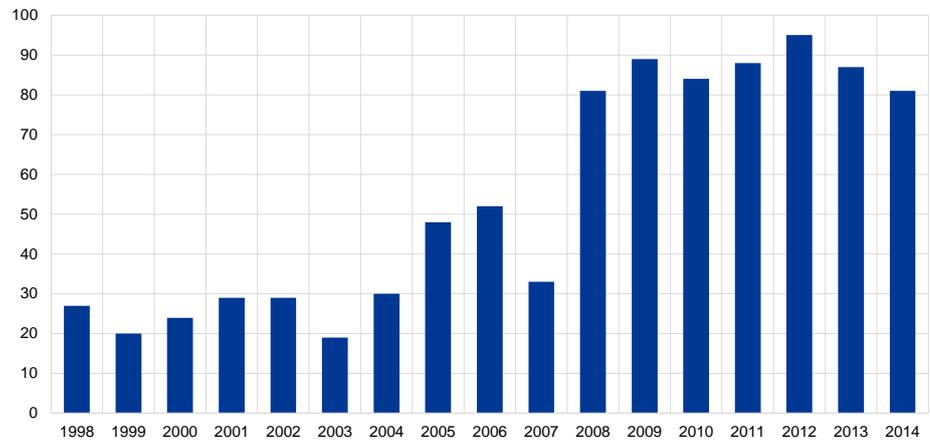
- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der EZB;
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 41 festlegt;

b) kann die EZB gegenüber den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.“

Die Entscheidung 98/415/EG ist eher allgemein gefasst. Um ihre volle Wirksamkeit zu gewährleisten, bedarf es eines tiefgehenden Verständnisses seitens der nationalen Behörden im Hinblick auf a) die Ziele der Entscheidung, b) den Umfang der Verpflichtung zur Anhörung der EZB, c) das anzuwendende Verfahren und d) die Konsequenzen, die ein Unterlassen der Anhörung für die Rechtmäßigkeit der fraglichen Rechtsvorschriften haben könnte. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die mit der Anwendung der Entscheidung 98/415/EG seit 1999 gemacht wurden, will dieser Leitfaden alle an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften beteiligten nationalen Behörden über diese vier Aspekte informieren, damit sie sich ihrer Rechte und Pflichten in vollem Umfang bewusst sind. Dieser Leitfaden enthält auch eine Reihe von Empfehlungen, um die Effizienz des Anhörungsverfahrens sicherzustellen.

### Abbildung 1

Anzahl der Stellungnahmen der EZB im Rahmen von Anhörungen durch nationale Behörden



Quelle: EZB.

## 2 Die Ziele der Entscheidung 98/415/EG des Rates

Der Gerichtshof der Europäischen Union („der Gerichtshof“) hat im sogenannten Urteil *OLAF*<sup>2</sup> die Ziele des Artikels 127 Absatz 4 des Vertrags im Hinblick auf die Pflicht klargestellt, die EZB zu jedem vorgeschlagenen Rechtsakt der Union im Zuständigkeitsbereich der EZB anzuhören. Dem Gerichtshof zufolge zielt diese Pflicht darauf ab, dass sie „im Wesentlichen gewährleisten soll, dass der Urheber eines solchen Rechtsakts diesen erst erlässt, nachdem er die Einrichtung gehört hat, die aufgrund der spezifischen Zuständigkeiten, die sie im Gemeinschaftsrahmen auf dem betreffenden Gebiet wahrnimmt, und aufgrund ihres großen Sachverstands in besonderem Maß in der Lage ist, zu dem beabsichtigten Erlassverfahren in zweckdienlicher Weise beizutragen“.

Obwohl das Urteil *OLAF* sich auf die Pflicht der Unionsorgane bezieht, die EZB zu vorgeschlagenen Rechtsakten der Union anzuhören, trägt es auch zur Klärung der Pflicht der Mitgliedstaaten bei, die EZB zu ihren Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören. Aus dem Urteil *OLAF* kann abgeleitet werden, dass die Entscheidung 98/415/EG im Wesentlichen bezweckt, die EZB in die Lage zu versetzen, nationalen Gesetzgebern zu Entwürfen für Rechtsvorschriften in Bezug auf Fragen im Zuständigkeitsbereich der EZB zu einem geeigneten Zeitpunkt sachverständigen Rat zu erteilen. Dieser Rat soll gewährleisten, dass der nationale Rechtsrahmen a) zum Erreichen der Ziele der EZB und/oder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) beiträgt sowie b) mit dem Rechtsrahmen des Eurosystems/ESZB und der EZB und c) den Grundsätzen des Eurosystems/ESZB und der EZB im Einklang steht.

Die Verpflichtung zur Anhörung der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG bezweckt die systematische Vorbeugung vor Schwierigkeiten mit potenziell unvereinbaren oder uneinheitlichen nationalen Rechtsvorschriften. Die Anhörung muss daher stattfinden, wenn sich die Rechtsvorschriften noch im Entwurfsstadium befinden, und insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahme der EZB von den nationalen Behörden, die die betreffenden Rechtsvorschriften vorbereiten bzw. erlassen, angemessen berücksichtigt werden kann.

Die Verpflichtung zur Anhörung der EZB hat den Mitgliedstaaten in der Praxis die Möglichkeit eröffnet, zu gewährleisten, dass die nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Satzungen ihrer nationalen Zentralbanken (NZBen), dauerhaft mit dem Vertrag und der ESZB-Satzung im Einklang stehen.

---

<sup>2</sup> Urteil Kommission/EZB (C-11/00, EU:C:2003:395, insbesondere Rn. 110 und 111). In dieser Rechtssache gab der Gerichtshof der Klage der Kommission statt und erklärte den Beschluss EZB/1999/5 der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung für nichtig (ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 36). Die Bedeutung des Urteils liegt in der Klarstellung der beratenden Funktion der EZB, da der Gerichtshof auf Ersuchen der EZB erstmals die Ziele des Artikels 127 Absatz 4 des Vertrags untersucht hat.

Das durch die Entscheidung 98/415/EG geschaffene Anhörungsverfahren hat einige weitere Vorzüge. Es ist ein wertvolles Instrument zur Förderung des Austausches von Informationen und zur Weitergabe von Sachverstand. Anhörungen sind ein wichtiges Mittel, die EZB über gesetzgeberische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB auf dem Laufenden zu halten. Der Sachverstand, den die EZB durch Prüfung der Entwürfe für Rechtsvorschriften gewinnt, zu denen sie angehört wird, kommt ihr bei der Formulierung ihrer eigenen Position zugute, z. B. in Unions- oder internationalen Foren, in denen ähnliche Fragen erörtert werden. Darüber hinaus fördern die Stellungnahmen der EZB die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB und tragen zur Verbesserung der Qualität der nationalen Rechtsvorschriften bei, da sie auf dem Sachverstand beruhen, den die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworben hat<sup>3</sup>. Die Stellungnahmen der EZB können außerdem als Quellen dienen, die der Gerichtshof in Verfahren, die die Vereinbarkeit der betreffenden Rechtsvorschriften mit dem Vertrag betreffen, oder nationale Gerichte in Verfahren, die die Auslegung oder Gültigkeit der betreffenden Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben, berücksichtigen können.

Ebenso wie die Stellungnahmen anderer Unionsorgane sind die Stellungnahmen der EZB rechtlich nicht bindend. Dies bedeutet, dass nationale Gesetzgeber nicht verpflichtet sind, den Stellungnahmen der EZB zu folgen. Das durch die Entscheidung 98/415/EG geschaffene System soll jedoch sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften erst nach angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB erlassen werden. Dieses System hat sich als wirksam erwiesen, und nationale Gesetzgeber waren in der Regel eher dazu bereit, Entwürfe für Rechtsvorschriften zu ändern oder sogar zurückzuziehen, als mit der Position der EZB unvereinbare Rechtsvorschriften zu erlassen.

Schließlich ist die Verpflichtung zur Anhörung der EZB Teil der externen Kommunikation der EZB mit der Öffentlichkeit und den Märkten. Die EZB verfolgt den allgemeinen Grundsatz, die Transparenz zu fördern; deshalb werden Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen durch nationale Behörden in der Regel sofort nach ihrer Verabschiedung und anschließenden Übermittlung an die anhörende Behörde auf der Website der EZB veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Siehe die Ausführungen in den Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache Kommission/EZB (C-11/00, EU:C:2002:556, Rn. 140), denen sich der Gerichtshof in Rn. 110 des Urteils angeschlossen hat.

## 3 Der Umfang der Verpflichtung zur Anhörung der EZB

### 3.1 Die anhörenden Behörden

---

#### **Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 98/415/EG:**

„(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften ... .

(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.“

---

#### 3.1.1 Der Kreis der erfassten Behörden

Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass „die Behörden der Mitgliedstaaten“ verpflichtet sind, die EZB zu den in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Rechtsvorschriften anzuhören. Da die Entscheidung 98/415/EG für alle Mitgliedstaaten bis auf das Vereinigte Königreich gilt, sind nicht nur die Behörden der Mitgliedstaaten betroffen, deren Währung der Euro ist („Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), sondern, mit Ausnahme der Behörden des Vereinigten Königreichs, auch die Behörden der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist („Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets“).

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG sind unter den Behörden der Mitgliedstaaten zu verstehen „[d]ie Behörden..., die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten“. Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG, dass die anhörende Behörde nicht nur eine andere sein kann als die „Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt“, sondern auch eine andere als „die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet“.

Die EZB wird in der Praxis von vielen verschiedenen Behörden angehört. Bei Rechtsvorschriften, die durch das nationale Parlament erlassen werden, wurde die EZB in der Regel durch den Minister angehört, der für die Vorbereitung des Entwurfs für die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Rechtsvorschriften zuständig ist. Wird ein Entwurf für Rechtsvorschriften nicht von der Regierung, sondern einem Mitglied des nationalen Parlaments vorbereitet, obliegt die Verpflichtung zur Anhörung der EZB entsprechend den nachstehenden Ausführungen dem

Parlament<sup>4</sup>. In einigen Fällen werden Anhörungen auf dem Weg über die NZBen durchgeführt, die dabei entweder für die rechtssetzende Behörde oder als mit eigener Rechtssetzungsbefugnis ausgestattete Behörde tätig werden.

Im Falle von Rechtsvorschriften, die in einem anderweitigen Verfahren erlassen werden, wird die EZB im Allgemeinen von der Behörde angehört, die für den Erlass des betreffenden Rechtsakts zuständig ist, z. B. von einem Mitglied der nationalen Regierung oder einer mit Rechtssetzungsbefugnis ausgestatteten NZB.

Schließlich wurde die EZB von nationalen Behörden angehört, die *de jure* oder *de facto* am Erlassverfahren beteiligt waren (z. B. NZBen, Aufsichtsbehörden, Wettbewerbsbehörden, Behörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und spezifischen Stellen wie etwa Gremien zur Umstellung auf den Euro). In diesen Fällen hat die EZB die Auffassung vertreten, dass die Anhörung zulässig ist, wenn die betreffenden Behörden offenkundig im Namen der Behörde handeln, die die Rechtsvorschriften vorbereitet, oder im Namen der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt.

### 3.1.2 Die Rolle der nationalen Parlamente

Auch nationale Parlamente können Behörden, „die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten“, im Sinne der Entscheidung 98/415/EG sein, wenn sie über die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Entwürfe für Rechtsvorschriften beraten, die von einem oder mehreren ihrer Mitglieder eingebracht werden<sup>5</sup>. Die nationalen Parlamente müssen auf der Grundlage ihrer eigenen Geschäftsordnungen entscheiden, wie sie der Verpflichtung nachkommen, der EZB vorab Entwürfe für Rechtsvorschriften zur Stellungnahme vorzulegen, die von einem oder von mehreren ihrer Mitglieder eingebracht werden und in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Es ist auch zulässig, wenn die EZB von einer nationalen Regierung auf deren eigene Initiative hin zu Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört wird, die von Mitgliedern des nationalen Parlaments gemäß innerstaatlichem Recht eingebracht werden.

## 3.2 Die erfassten Entwürfe für Rechtsvorschriften

---

### Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG:

„(1) Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

...

<sup>4</sup> Siehe Abschnitt 3.1.2 des vorliegenden Leitfadens.

<sup>5</sup> Dies gilt auch für Fälle, in denen Mitglieder des Parlaments Änderungen der durch die Regierung eingebrachten Entwürfe für Rechtsvorschriften vorschlagen, die zur Folge haben könnten, dass diese Entwürfe in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen.

„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.“

---

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG sind die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, die EZB zu allen in die Zuständigkeit der EZB fallenden „Entwürfen für Rechtsvorschriften“ anzuhören. Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG definiert den Begriff der „Entwürfe für Rechtsvorschriften“. Diese Definition bezieht sich auf Vorschriften, die Regeln für „eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl“ von Personen richten, sobald diese Vorschriften im gesamten Gebiet (oder in einem geographisch abgegrenzten Gebiet) eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind. Hierzu zählen auch von der Regierung vorbereitete Entwürfe für Rechtsvorschriften, die bei ihrem Erlass wirksam werden, ohne dass es auf die Dauer der Wirksamkeit ankäme.

Die Definition umfasst keine Entwürfe für Rechtsvorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Union in innerstaatliches Recht umzusetzen<sup>6</sup>.

### 3.2.1 Rechtsverbindliche Vorschriften

Die Verpflichtung zur Anhörung der EZB beschränkt sich nicht allein auf Entwürfe für Rechtsvorschriften, die von einem Parlament erlassen werden. Die Entscheidung 98/415/EG erfasst alle Arten rechtsverbindlicher Vorschriften, einschließlich Dekreten und Vorschriften des abgeleiteten Rechts.

#### Dekrete

Bei Dekreten handelt es sich um Vorschriften, denen von einer Regierung in dringenden Fällen oder in besonderen Bedarfsfällen in vollem Umfang Wirksamkeit verliehen wird. Solche Dekrete bedürfen der anschließenden Ratifizierung durch das Parlament, die kurz nach dem Erlass des Dekrets oder viele Monate später erfolgen kann. Entwürfe für Dekrete stellen somit „Entwürfe für Rechtsvorschriften“ dar, zu denen die EZB ungeachtet der Dringlichkeit oder des besonderen Bedarfs vor dem Erlass durch die Regierung anzuhören ist<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Siehe Abschnitt 3.4 des vorliegenden Leitfadens.

<sup>7</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass bei Dringlichkeit oder in besonderen Bedarfsfällen beim Erlass von Dekreten die anhörende Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG (siehe Abschnitt 4.3 des vorliegenden Leitfadens) der EZB eine verkürzte Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzen kann.

## Vorschriften des abgeleiteten Rechts

Die EZB braucht nicht zu allen Vorschriften des abgeleiteten Rechts gehört zu werden, wozu auch allgemein anwendbare Rechtsakte der NZBen oder Aufsichtsbehörden zählen, mit denen in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallende Parlamentsgesetze umgesetzt werden. Angesichts der Ziele der Entscheidung 98/415/EG sollte die EZB nur dann zu Entwürfen für Vorschriften des abgeleiteten Rechts um Stellungnahme ersucht werden, wenn sie einen Bereich betreffen, der einen engen Bezug zu den Aufgaben der EZB aufweist, und wenn die Auswirkungen auf die Bereiche innerhalb der Zuständigkeit der EZB sich von den Auswirkungen der Parlamentsgesetze unterscheiden. So sind beispielsweise die Mitgliedstaaten in der Regel nicht verpflichtet, die EZB zu verfahrensrechtlichen Angelegenheiten zu hören.

Die Verpflichtung, die EZB zu Änderungen von Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, zu denen die EZB bereits um eine Stellungnahme ersucht worden ist, erstreckt sich auf wesentliche Änderungen, die den Kerngehalt der betreffenden Rechtsvorschriften berühren. Es ist zweckmäßig, zwischen zwei verschiedenen Szenarien zu unterscheiden. Im ersten Fall werden wesentliche Änderungen zu einem Zeitpunkt vorgeschlagen, zu dem die EZB ihre Stellungnahme noch nicht abgegeben hat. Die EZB erwartet in diesem Fall, dass ihr die anhörende Behörde den geänderten Entwurf der Rechtsvorschriften baldmöglichst vorlegt, sodass die Stellungnahme auf die neueste Fassung gestützt werden kann. Im zweiten Fall werden wesentliche neue Vorschriften erst nach der Verabschiedung der Stellungnahme der EZB vorgeschlagen. In letzterem Fall sollte die EZB zu diesen Änderungen angehört werden. Eine weitere Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Änderungen im Wesentlichen darauf abzielen, den in der Stellungnahme ausgedrückten Ansichten der EZB Rechnung zu tragen. Die EZB bittet gleichwohl darum, zu Informationszwecken über die Reaktionen auf ihre Stellungnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden und Einzelheiten über solche Änderungen zu erfahren.

### 3.3 Der Zuständigkeitsbereich der EZB

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG hören die nationalen Behörden die EZB zu allen „nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden“ Entwürfen für Rechtsvorschriften. Hierunter fallen eindeutig Entwürfe für Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die grundlegenden Aufgaben des ESZB im Sinne von Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags (d. h. die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union, die Durchführung von Devisengeschäften, das Halten und die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten und die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme) und Artikel 16 der ESZB-Satzung (Ausgabe von Euro-Banknoten) haben. Ebenfalls erfasst sind Entwürfe für Rechtsvorschriften, die sich auf verschiedene andere nach dem Vertrag dem ESZB zugewiesene Aufgaben auswirken, darunter etwa die besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute, die der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags übertragen wurden.

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG wird eine Reihe von Bereichen aufgezählt, von denen ausdrücklich angenommen wird, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Die nationalen Behörden müssen die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören, die diese Bereiche betreffen.

---

#### **Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG:**

„(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
  - Zahlungsmittel,
  - nationale Zentralbanken,
  - Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
  - Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
  - Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.“
- 

#### **Nicht abschließende Aufzählung der in die Zuständigkeit der EZB fallenden Bereiche**

Dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 und dem dritten Erwägungsgrund der Entscheidung 98/415/EG lässt sich entnehmen, dass die Aufzählung in Artikel 2 Absatz 1 nicht abschließend ist.

Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG sieht darüber hinaus vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets (ausgenommen die Behörden des Vereinigten Königreichs) die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören müssen, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

---

#### **Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG:**

„(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.“

---

Die Entscheidung 98/415/EG unterscheidet auf diese Weise zwischen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, weil die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nicht mehr über das geldpolitische Instrumentarium (z. B. das Mindestreservesystem) bestimmen. Der fünfte Erwägungsgrund der Entscheidung 98/415/EG stellt jedoch klar, dass Beschlüsse, die die Behörden der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik treffen (z. B. Beschlüsse zur Festlegung von Zinssätzen), nicht unter die Verpflichtung zur Anhörung der EZB fallen.

### Abbildung 2

Nicht abschließende Aufzählung der in die Zuständigkeit der EZB fallenden Bereiche

---



Quelle: EZB.

Alle Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften werden auf der Website der EZB veröffentlicht. Sie sind nach den verschiedenen Bereichen der EZB-Zuständigkeit kategorisiert (Statistiken, Zahlungs- und Verrechnungssysteme usw.) Die bei allen Stellungnahmen der EZB jeweils angegebenen Titel und Sachbereiche sollen nützliche Hinweise in Fällen geben, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Entwurf für Rechtsvorschriften in den Anwendungsbereich der in der Entscheidung 98/415/EG festgelegten Verpflichtung zur Anhörung der EZB fällt oder nicht.

#### 3.3.1 Währung und Zahlungsmittel

Stellungnahmen der EZB zu den Bereichen Währung und Zahlungsmitteln erstrecken sich auf Entwürfe für Rechtsvorschriften über verschiedene Themen, z. B. Maßnahmen in Bezug auf die Einführung des Euro (Umstellung der nationalen Währung, Umstellung öffentlicher und privater Schulden, doppelte Preisauszeichnung, Rundungsregeln, die Ersetzung nationaler Referenzzinssätze usw.), gesetzliche Zahlungsmittel, Gedenkmünzen, Urheberrechtsschutz für

Banknoten und Münzen, Bekämpfung von Geldfälschung, Stückelung, technische Spezifikationen, Recycling, Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit von Banknoten und Münzen, Einschränkungen bei Barzahlungen sowie Ausgabe von elektronischem Geld.

### 3.3.2 Nationale Zentralbanken

Ein Großteil der Stellungnahmen der EZB ergehen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die NZBen. Sie betreffen Rechtsvorschriften, die sich auf den Status der NZBen oder der Mitglieder ihrer Beschlussorgane insbesondere im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit auswirken. Mehrere Stellungnahmen betreffen auch die Aufgaben und die Geldpolitik der NZBen, einschließlich der Einhaltung des in Artikel 123 des Vertrags normierten Verbots monetärer Finanzierung, der Währungsreserven der NZBen und der Mindestreservepflichten der NZBen der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets. In anderen Stellungnahmen geht es z. B. um institutionelle Veränderungen bei den NZBen, ihre Rechnungslegung, Meldungen und Rechnungsprüfung, ihre Teilnahme an internationalen Währungseinrichtungen, ihr Zugangsprivileg, ihre Aufsicht, das Berufsgeheimnis sowie alle sonstigen Gesichtspunkte der von den Satzungen der NZBen erfassten Regelung ihrer Tätigkeiten. Die EZB wird auch häufig um Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften ersucht, die Aufgaben der NZBen betreffen, die keinen Bezug zum ESZB haben, insbesondere um die Vereinbarkeit dieser Aufgaben mit den Zielen und Aufgaben des ESZB zu prüfen<sup>8</sup>.

### 3.3.3 Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz

Die Befugnisse der EZB in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten sind in Artikel 5 der ESZB-Satzung festgelegt. Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank<sup>9</sup> „[nehmen d]ie Mitgliedstaaten die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen“. Die EZB ist sich bewusst, dass die Meldevorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Daher neigt die EZB bei der Anhörung zu Entwürfen für nationale Meldevorschriften dazu, allgemein gehaltene Anmerkungen zu machen, die auf Aspekte hinweisen sollen, die in den betreffenden Entwürfen ausdrücklicher formuliert werden könnten. Einschlägige Anhörungen

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 14.4 der ESZB-Satzung können die NZBen andere als die in der ESZB-Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt fest, dass diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind.

<sup>9</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

erfolgen etwa zur Zahlungsbilanzstatistik, zur Übermittlung statistischer Daten zwischen der EZB, dem ESZB und den NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets, zu nationalen Meldepflichten im Bereich der Statistik über verschiedene Finanzinstrumente und Anlagepositionen sowie zur Funktion der NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets bei der Erhebung statistischer Daten.

### 3.3.4 Zahlungs- und Verrechnungssysteme

In der Vergangenheit betrafen Anhörungen zu Zahlungs- und Verrechnungssystemen Entwürfe für Rechtsvorschriften, die mehrere Aspekte der Funktionsweise der Zahlungs- und Verrechnungssysteme zum Gegenstand hatten, wie etwa deren Überwachung, zentrale Gegenparteien, die Wirksamkeit von Abrechnungen, die Netto- oder Echtzeit-Bruttoabwicklung, die Aufrechnung und Sicherheiten betreffende Fragen sowie die Null-Uhr-Regelung.

### 3.3.5 Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen

Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG verweist auf „Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen“. Der dritte Erwägungsgrund der Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass diese Kategorie „die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt [lässt]“. Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG ist auch in Verbindung mit Artikel 25.1 der ESZB-Satzung zu sehen, wonach die EZB von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen der „Anwendung der Rechtsvorschriften der Union hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems“ konsultiert werden „kann“. Ferner „hören“ die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG die EZB, wenn die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften die Stabilität des Finanzsystems „wesentlich beeinflussen“, es sei denn, diese Rechtsvorschriften haben im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 den alleinigen Zweck, Richtlinien der Union umzusetzen.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der von der EZB gemäß Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG abgegebenen Stellungnahmen erheblich gestiegen. Einige Stellungnahmen der EZB erfolgten im Rahmen von Anhörungen zu Änderungsvorschlägen zur institutionellen Struktur der Aufsicht in den Mitgliedstaaten. Die EZB wird auch regelmäßig zu wesentlichen Änderungen des Aufsichtsrahmens für Kredit- und Finanzinstitute sowie zu Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zu Regelungen für finanzielle Sicherheiten sowie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten gehört. Die EZB wird häufig zu Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Märkte haben, z. B. Rechtsvorschriften über die Verbriefung von Krediten in Wertpapierform („securitisation“) und die Dematerialisierung von

Wertpapieren, sowie Rechtsvorschriften, die sowohl die Finanzmärkte als auch das vorrangige Ziel der EZB, nämlich die Preisstabilität, betreffen (beispielsweise Bestimmungen über inflationsindexierte Kredite).

Außerdem hat die EZB eine Reihe von Stellungnahmen im Zuge der jüngsten Finanzkrise in Fällen abgegeben, in denen es darum ging, dass nationale Rechtsvorschriften die Stärkung der Einlagensicherungssysteme oder die Gewährleistung bzw. die Erhöhung der Finanzmarktstabilität bezweckten.

Schließlich ist die EZB zu verschiedenen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die potenziell den freien Kapitalverkehr und die Wechselkurspolitik (z. B. die Finanztransaktionssteuer) betreffen, sowie zu sonstigen Entwürfen für Rechtsvorschriften von ökonomischer Bedeutung gehört worden.

Was die Rechtsgrundlage für Anhörungen der EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften im Bereich des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM) angeht, sind der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG und insbesondere der Verweis auf Bestimmungen, die die Finanzstabilität „wesentlich beeinflussen“, nicht im Sinn einer Einschränkung der Verpflichtung zur Anhörung der EZB zu verstehen. Wie vorstehend ausgeführt, lässt sich dem dritten Erwägungsgrund und Artikel 2 der Entscheidung 98/415/EG entnehmen, dass die Aufzählung der in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG genannten Bereiche nicht abschließend ist. Bislang wurden die Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute (einschließlich der Schaffung eines nationalen rechtlichen Rahmens, der der Einrichtung des SSM Rechnung trägt) auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG gestützt. Mit der Einrichtung des SSM fallen Aufsichtsaufgaben nunmehr ebenfalls in die Zuständigkeit der EZB im Rahmen ihrer beratenden Funktion gemäß Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags.

## 3.4 Umsetzungs Vorschriften

---

### **Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG:**

„(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.“

---

Wie oben dargelegt, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG nicht verpflichtet, die EZB zur Umsetzung von Richtlinien der Union in das innerstaatliche Recht anzuhören. Der Grund für diese Ausnahmeregelung ist, dass die EZB bereits gemäß Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt der Union gehört wird und deshalb

keine Notwendigkeit besteht, die beratende Funktion der EZB auf Entwürfe für Rechtsvorschriften auszuweiten, die den betreffenden Rechtsakt der Union lediglich umsetzen. Nach Auffassung der EZB gilt diese Ausnahmeregelung auch für Entwürfe für Rechtsvorschriften, die auf die Durchführung von Verordnungen der Union abzielen, sofern diese Rechtsvorschriften keine Auswirkungen auf Fragen haben, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, und diese Auswirkungen sich von den Auswirkungen der Verordnung selbst unterscheiden (zu der die EZB bereits durch die Unionsorgane angehört worden sein dürfte).

Die EZB hat bisher nur in sehr seltenen Fällen nationale Behörden dazu aufgefordert, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, die Richtlinien der Union umsetzen und die von besonderem Interesse für das ESZB sind. Dies erfolgte beispielsweise im Fall der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen<sup>10</sup>, der Richtlinie über Finanzsicherheiten<sup>11</sup> und deren anschließenden Änderungen<sup>12</sup>. Die Stellungnahmen der EZB infolge der großen Anzahl von Anhörungen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, die der Umsetzung beider Richtlinien in innerstaatliches Recht dienen, waren sinnvolle Beiträge zur Stärkung des Rechtsrahmens für die Geschäfte des Eurosystems und der Stabilität des Finanzsystems.

In der Vergangenheit hat die EZB auch eine Stellungnahme aus eigener Initiative<sup>13</sup> zur Ratifizierung oder Umsetzung eines Postzahlungsdienste-Übereinkommens abgegeben und die nationalen Behörden zur Anhörung der EZB aufgefordert, soweit Entwürfe für konkrete nationale Rechtsvorschriften über die reine Ratifizierung des Übereinkommens hinausgehen.

Obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind oder dazu aufgefordert wurden, hören die Mitgliedstaaten die EZB in manchen Fällen aus eigener Initiative zu Entwürfen für Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien an, z. B. in Bereichen, in denen die EZB nach Auffassung dieser Mitgliedstaaten über spezielle Sachkenntnis verfügt. In diesen Fällen ist die EZB in der Regel gerne bereit, sich im Rahmen einer formellen oder informellen freiwillig durchgeführten nationalen Anhörung zu äußern und Hinweise zu den erarbeiteten Entwürfen für Umsetzungsmaßnahmen zu erteilen, selbst wenn keine formelle Verpflichtung zur Anhörung der EZB besteht; dies gilt jedoch nur, soweit die Entwürfe für Rechtsvorschriften besondere Anmerkungen in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der EZB erforderlich machen.

---

<sup>10</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

<sup>11</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

<sup>12</sup> Durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) – die EZB hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, sie zu eben diesem Änderungsrechtsakt anzuhören. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2010 und 2011 zwei (kurze) Änderungsrechtsakte erlassen.

<sup>13</sup> CON/2010/85.

Mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) wurde im Dezember 2010 ein neues Gremium geschaffen, das die Risiken im Finanzsystem als Ganzes überwachen soll. Der ESRB kann in seinem Zuständigkeitsbereich u. a. Empfehlungen erteilen und überwacht nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> die Umsetzung seiner Empfehlungen. Angesichts der Aufgabe des ESRB in diesen Bereichen erübrigt es sich, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Empfehlungen des ESRB anzuhören.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

## 4 Anhörungsverfahren

### Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG:

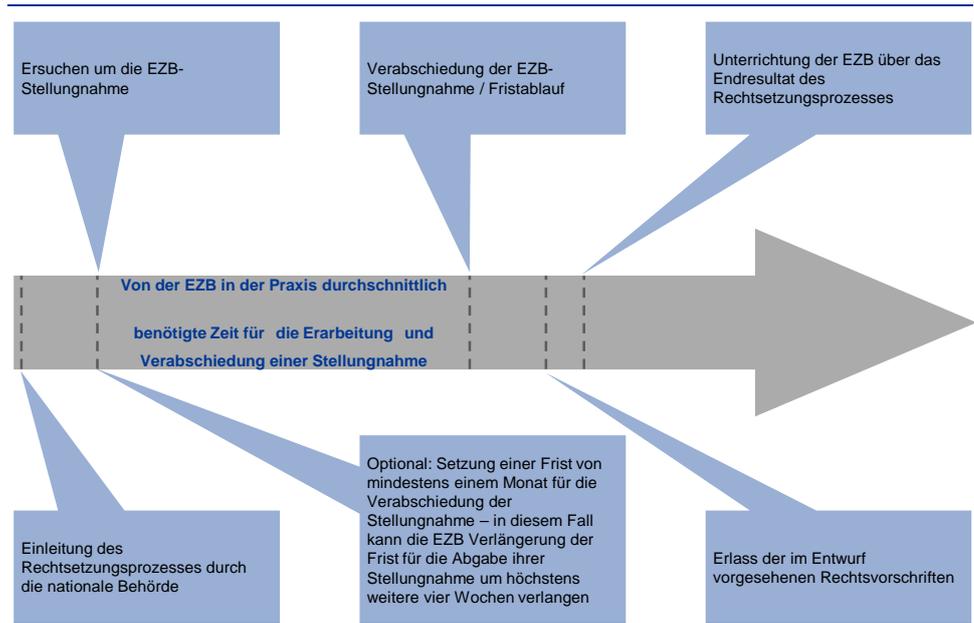
„Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die EZB rechtzeitig gehört wird, sodass die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, dass die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.“

### 4.1 Der angemessene Zeitpunkt für die Anhörung der EZB

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG muss die EZB „rechtzeitig“ im Rechtsetzungsprozess gehört werden. Durch die nationalen Verfahren sollte folglich sichergestellt werden, dass die Anhörung zu einem Zeitpunkt im Rechtsetzungsprozess erfolgt, zu dem der EZB genügend Zeit gewährt wird, die Entwürfe für Rechtsvorschriften zu prüfen (und gegebenenfalls zu übersetzen) und ihre Stellungnahme in allen erforderlichen Sprachfassungen abzugeben. Dies ermöglicht den zuständigen nationalen Behörden auch, die Stellungnahme der EZB vor Erlass der Vorschriften zu berücksichtigen.

#### Abbildung 3

##### Ablauf der Anhörung zu Entwürfen für Rechtsvorschriften



Quelle: EZB.

Wenn es sich bei der Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, um eine andere Behörde handelt als die Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, schreibt Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG vor, dass die Anhörung zu diesen Rechtsvorschriften zu einem Zeitpunkt erfolgen sollte, zu dem die Behörde, die den Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, eine Änderung des Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB erwägen kann, d. h. vor der Übermittlung der betreffenden Rechtsvorschriften an die Behörde, die diese erlässt. Gleichzeitig hindert Artikel 4 die nationalen Behörden nicht daran, Maßnahmen gemäß ihren Rechtsetzungsprozessen zu treffen, die keine Auswirkungen auf die Substanz der Entwürfe für Rechtsvorschriften haben.

Aus dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG ergibt sich, dass Mitgliedstaaten zur Aussetzung des Verfahrens zum Erlass des Entwurfs für Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bis die Stellungnahme der EZB eingeht. Dies bedeutet nicht, dass der gesamte nationale Rechtsetzungsprozess (z. B. vorbereitende Arbeiten der parlamentarischen Ausschüsse, die Erörterung anderer Äußerungen, die von nationalen Behörden eingereicht werden, usw.) bis zur Vorlage der Stellungnahme der EZB ausgesetzt werden sollte. Es bedeutet vielmehr, dass der Behörde, die den Entwurf für Rechtsvorschriften erlässt, die Gelegenheit zur sachgemäßen Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB gegeben werden muss, bevor sie zur Sache selbst entscheidet. Wenn eine Frist zur Einreichung der Stellungnahme der EZB gesetzt wurde<sup>15</sup> und diese Frist abgelaufen ist, kann die betreffende nationale Behörde das Verfahren zum Erlass der Rechtsvorschriften wiederaufnehmen. Selbst in diesem Fall bleiben die nationalen Behörden, solange die Rechtsvorschriften noch nicht erlassen worden sind, verpflichtet, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen.

Mit an alle anhörenden nationalen Behörden gerichtetem Schreiben vom Oktober 2011 erinnerte der Präsident der EZB sie daran, dass sie „gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG ... die erforderlichen Maßnahmen zur tatsächlichen Beachtung dieser Entscheidung ergreifen [sollten], indem sie die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen<sup>16</sup>, in einem angemessenen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens anhören“. Des Weiteren wurde vom Präsidenten „empfohlen, geeignete interne Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die Anhörung der EZB rechtzeitig erfolgt, sodass die anhörende und/oder erlassende Behörde die Stellungnahme der EZB vor Erlass der betreffenden Rechtsvorschriften berücksichtigen kann. Im Fall einer wesentlichen Änderung des Vorschriftenentwurfs während des Rechtsetzungsprozesses ist eine erneute Anhörung erforderlich.“

---

<sup>15</sup> Siehe Abschnitt 4.3 des vorliegenden Leitfadens.

<sup>16</sup> Dies gilt auch für Vorschriften, die nicht der Zustimmung des Parlaments bedürfen. Vom Anhörungserfordernis sind lediglich Entwürfe für Rechtsvorschriften ausgenommen, die ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht dienen.

## 4.2 Das Ersuchen um Stellungnahme

### 4.2.1 Form des Ersuchens; Begleitdokumente

Ein förmliches Ersuchen um Stellungnahme muss schriftlich an den Präsidenten der EZB gerichtet werden<sup>17</sup>. Mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten der EZB beginnt das Verfahren zur Verabschiedung einer Stellungnahme der EZB. Die EZB begrüßt die informelle Kommunikation auf Mitarbeiterebene zwischen nationalen anhörenden Behörden und den Rechtsdiensten der EZB. Das formelle Anhörungsverfahren beginnt jedoch erst mit Eingang des förmlichen Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten der EZB.

Das Ersuchen soll eine Fassung des Entwurfs für Rechtsvorschriften enthalten, die so weit feststeht, dass die EZB eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Enthält der Entwurf viele Rechtsvorschriften, die unterschiedliche Angelegenheiten betreffen, empfiehlt die EZB der anhörenden Behörde die Angabe derjenigen Rechtsvorschriften, zu denen die EZB insbesondere um Stellungnahme ersucht wird. Dies ist vor allem in Fällen von Bedeutung, in denen der Entwurf für Rechtsvorschriften in erster Linie die Umsetzung oder die Durchführung von Unionsvorschriften bezweckt, gilt aber auch für zusätzliche Vorschriften, die über eine bloße Umsetzung hinausgehen.

Die EZB empfiehlt der anhörenden Behörde, eine kurze Begründung mit Angabe des Gegenstands und der Hauptziele, des erreichten Stadiums im nationalen Rechtsetzungsprozess sowie der Kontaktdaten der Ansprechpartner beizufügen, die zur Klärung von Fragen zur Verfügung stehen, die sich für die EZB bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zum Entwurf für Rechtsvorschriften gegebenenfalls ergeben. Die EZB empfiehlt der anhörenden Behörde, eine Frist für die Vorlage der Stellungnahme der EZB anzugeben.<sup>18</sup>

#### Im Rahmen von nationalen Anhörungen erforderliche Dokumente

Erforderlich	Empfohlen	Wahlweise
<b>Schriftliches Ersuchen um Stellungnahme</b> an den Präsidenten der EZB  Text des <b>Entwurfs für Rechtsvorschriften</b>	Kurze <b>Begründung</b> mit folgenden Angaben: Gegenstand und Hauptziele der Rechtsvorschriften; erreichtes Stadium im nationalen Rechtsetzungsprozess sowie Kontaktadresse eines Ansprechpartners.  Wenn der Entwurf für Rechtsvorschriften lang bzw. komplex ist, Angabe der <b>Rechtsvorschriften</b> , zu denen die EZB insbesondere um Stellungnahme ersucht wird.  Wenn das Ersuchen mit äußerster Dringlichkeit erfolgt, ist die Vorlage einer <b>englischen Übersetzung</b> der Begründung und der wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, wünschenswert.	Angabe einer <b>Frist</b> zur Abgabe der Stellungnahme durch die EZB.

<sup>17</sup> Die EZB ist außerdem gerne bereit, ordnungsgemäß unterzeichnete und adressierte Ersuchen um Stellungnahme per Fax oder als eingescannte Anhänge in einer E-Mail entgegenzunehmen, die an die Adresse [office.president@ecb.europa.eu](mailto:office.president@ecb.europa.eu) bzw. [ecb.secretariat@ecb.europa.eu](mailto:ecb.secretariat@ecb.europa.eu) gerichtet sind.

<sup>18</sup> Siehe Abschnitt 4.3 des vorliegenden Leitfadens.

## 4.2.2 Sprachregelung für das Ersuchen

Das Ersuchen um Stellungnahme und die beigefügten Dokumente können in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaates eingereicht werden (bzw. in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, wenn es mehrere gibt). Insbesondere wenn das Ersuchen mit äußerster Dringlichkeit erfolgt,<sup>19</sup> ist die EZB zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Anhörungsverfahrens für eine englische Übersetzung der Begründung und des Entwurfs für die wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, dankbar. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Englisch die Arbeitssprache der EZB ist und in dieser Sprache auch ihre Stellungnahmen vom EZB-Rat unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der EZB verfasst werden. Die EZB kann dann auch sofort mit der Erstellung von Stellungnahmen beginnen, ohne auf die Übersetzung warten zu müssen. Allerdings sollte das Fehlen einer solchen Übersetzung nicht dazu führen, dass das Ersuchen um Stellungnahme der EZB aufgeschoben wird.

## 4.3 Fristen

---

### Artikel 3 der Entscheidung 98/415/EG:

„(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB, falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.

(3) Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

(4) Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.“

---

In der Entscheidung 98/415/EG ist zwar keine Frist für die Verabschiedung einer Stellungnahme der EZB festgelegt, erfahrungsgemäß nimmt der Vorgang im Durchschnitt jedoch etwa sechs Wochen in Anspruch. Der Prozess kann jedoch

---

<sup>19</sup> Siehe Abschnitt 4.3 des vorliegenden Leitfadens.

länger dauern,<sup>20</sup> und der Zeitraum, der zur Verabschiedung einer bestimmten Stellungnahme tatsächlich erforderlich ist, hängt natürlich von der Art, Komplexität und dem Sensibilitätsgrad der betreffenden Entwürfe für Rechtsvorschriften ab.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG „[k]önnen die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, ... der EZB falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen“. Diese Frist muss jedoch mindestens einen Monat, beginnend mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme bei der EZB, betragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten diese einmonatige Mindestfrist in bestimmten Fällen fälschlicherweise als üblichen Maximalzeitraum ansehen. In den meisten Fällen wird für die Erarbeitung und Verabschiedung einer Stellungnahme der EZB Zeit benötigt, um die englische Sprachfassung des Entwurfs für Rechtsvorschriften zu erstellen, die Arbeit der an der Formulierung der Stellungnahme beteiligten zuständigen Geschäftsbereiche zu koordinieren sowie die Äußerungen und Anmerkungen entgegenzunehmen und zu berücksichtigen, die von den Präsidenten der NZBen im schriftlichen Verfahren sowie vom Aufsichtsgremium im Rahmen der Konsultation durch den EZB-Rat abgegeben werden.

In der Praxis hat sich die einmonatige Frist als äußerst kurz erwiesen. Die anhörenden Behörden sollten daher die Möglichkeit zur Fristsetzung auf Fälle beschränken, in denen es dringend erforderlich ist, dass den nationalen Behörden die Stellungnahme der EZB innerhalb eines Monats vorliegt. Wie die EZB in ihren Stellungnahmen häufig betont, stellt der Umstand, dass der nationale Rechtsetzungsprozess ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, keinen hinreichenden Grund dafür dar, dass die anhörenden Behörden die dringende Verabschiedung der Stellungnahme der EZB verlangen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG kann die Frist bei äußerster Dringlichkeit verkürzt werden. In diesen außergewöhnlichen Ausnahmefällen muss die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit ausdrücklich angeben. Den anhörenden Behörden wird die Befolgung des Hinweises im sechsten Erwägungsgrund der Entscheidung 98/414/EG nahegelegt, wonach der Dialog zwischen den anhörenden Behörden und der EZB dieser ermöglichen muss, ihre Stellungnahme in dringenden Fällen rechtzeitig abzugeben, ohne dabei die Möglichkeit zu beeinträchtigen, den Entwurf für Rechtsvorschriften in den erforderlichen Einzelheiten zu prüfen. In solchen Fällen ist die EZB auch für eine englische Übersetzung der Begründung und der wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, dankbar.<sup>21</sup> Allerdings sollte das Fehlen einer solchen Übersetzung nicht dazu führen, dass das Ersuchen um Stellungnahme der EZB aufgeschoben wird.

Wenn die anhörende Behörde eine Frist gesetzt hat, kann die EZB gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 98/415/EG eine Verlängerung dieser Frist um höchstens

---

<sup>20</sup> Siehe Abschnitt 4.5 des vorliegenden Leitfadens.

<sup>21</sup> Siehe auch Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2 des vorliegenden Leitfadens.

weitere vier Wochen verlangen. Nach Artikel 3 Absatz 3 darf die anhörende Behörde dieses Ersuchen nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG „[kann n]ach Ablauf dieser Frist ... die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen“. Dies bedeutet, dass die betreffenden Behörden nach Fristablauf das während der Anhörung der EZB ausgesetzte Verfahren zum Erlass der im Entwurf vorgesehenen Rechtsvorschriften fortsetzen können. Solange die Rechtsvorschriften jedoch nicht endgültig erlassen worden sind, ist die anhörende Behörde weiterhin verpflichtet, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen (und die Behörde, die die Rechtsvorschriften erlässt, über die Stellungnahme der EZB in Kenntnis setzen, sofern es sich bei letzterer Behörde um eine andere Behörde handelt).

#### 4.4 Eingangsbestätigung

Nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme wird eine in derselben Sprache wie das Ersuchen um Stellungnahme verfasste Eingangsbestätigung an die anhörende Behörde übermittelt. Hört der Mitgliedstaat die EZB an, ohne ausdrücklich hierzu verpflichtet zu sein, oder berührt der Entwurf für Rechtsvorschriften den Zuständigkeitsbereich der EZB nur am Rande bzw. sieht er lediglich rein formale oder administrative Änderungen des rechtlichen Rahmens vor, wird dies in der Eingangsbestätigung erwähnt. Gleichzeitig wird darin auch angegeben, ob die EZB gleichwohl besondere Anmerkungen hat, die sie in Form einer Stellungnahme der EZB machen wird.

Die Begleitdokumente und die englische Übersetzung werden an die Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB übermittelt. Dadurch können sie sich von Anfang an mit den Anhörungsunterlagen vertraut machen und sind in der Lage, umgehend Anmerkungen zu machen, wenn ihnen der Entwurf einer Stellungnahme zur Prüfung übermittelt wird.

#### 4.5 Erstellung und Verabschiedung der Stellungnahme der EZB

Nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme setzt die EZB ein Gremium ein, das einen Entwurf für die Stellungnahme erarbeitet. Dem Gremium gehören Sachverständige der Geschäftsbereiche an, die von dem Gegenstand der Anhörung betroffen sind. Je nach Art, Komplexität und Umfang des Entwurfs für Rechtsvorschriften sowie der Verfügbarkeit einer englischen Sprachfassung kann die Erarbeitung des Stellungnahmeentwurfs zwischen einigen Tagen bis zu mehreren Wochen in Anspruch nehmen. Bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahme berücksichtigt die EZB auch das Vorliegen triftiger Gründe für ein Ersuchen um dringende oder äußerst dringliche Verabschiedung der Stellungnahme.

Eine Stellungnahme ist ein Rechtsinstrument der EZB, und in der Regel ist der EZB-Rat das für die Verabschiedung von Stellungnahmen der EZB zuständige Beschlussorgan. Die Mitglieder des Erweiterten Rates sind ebenfalls an der Entscheidungsfindung beteiligt und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur beratenden Funktion der EZB. Nach Abschluss der Erarbeitung des Entwurfs und dessen Billigung durch das Direktorium wird er daher dem EZB-Rat zur Prüfung und den Mitgliedern des Erweiterten Rates zwecks Anmerkungen übermittelt. Hierbei handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, das in der Regel eine Woche in Anspruch nimmt.

Bei Stellungnahmen der EZB, die hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute verabschiedet werden sollen, kann der EZB-Rat außerdem das Aufsichtsgremium konsultieren.

Nach Eingang der Äußerungen bzw. Anmerkungen wird der Entwurf der Stellungnahme von der EZB überarbeitet und zur erneuten Prüfung oder zwecks Anmerkungen in einem weiteren schriftlichen Verfahren weitergeleitet, das einige Arbeitstage dauert. Die Fristen für die Prüfung und die Anmerkungen im Rahmen dieses zweiten schriftlichen Verfahrens können jedoch je nach Art der Mitwirkung sowie der Anzahl und der Komplexität der im ersten schriftlichen Verfahren eingegangenen Anmerkungen variieren. Im zweiten schriftlichen Verfahren äußern sich die Mitglieder des Erweiterten Rates und des EZB-Rates für gewöhnlich lediglich oder machen lediglich Anmerkungen zu den Änderungen in der überarbeiteten Fassung des Stellungnahmeentwurfs.

Die anhörenden Behörden werden aufgefordert, bei der Festsetzung der Fristen für ihre Ersuchen um eine Stellungnahme der EZB die Komplexität dieser Abläufe zu berücksichtigen.

## 4.6 Sprachregelung

Stellungnahmen, um die von einer nationalen Behörde ersucht wurde, werden in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats (bzw. in derselben Sprache wie das Ersuchen um Stellungnahme, wenn es mehrere Amtssprachen gibt) sowie in englischer Sprache verabschiedet.

## 4.7 Übermittlung der Stellungnahme und ihre weitere Berücksichtigung

Nach ihrer Verabschiedung wird die Stellungnahme der anhörenden Behörde übermittelt. Nach Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG muss die anhörende Behörde „die Stellungnahme der EZB berücksichtigen ...“, bevor sie zur Sache selbst entscheidet“; ferner hat sie die Stellungnahme der EZB der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, zur Kenntnis bringen, falls es sich bei dieser um eine andere Behörde als die anhörende Behörde handelt.

Es wird gebeten, der EZB nach Abschluss des Rechtsetzungsprozesses den Text der Rechtsvorschriften in der Fassung, in der sie endgültig erlassen wurden, zu übermitteln. In Fällen, in denen die EZB zu einem Entwurf für Rechtsvorschriften gehört wurde, empfiehlt sie der anhörenden Behörde, den Text der erlassenen Rechtsvorschriften bzw. einen entsprechenden Fundstellenhinweis an das Sekretariat der EZB zu übersenden.

## 4.8 Veröffentlichung

Der EZB-Rat hat den von ihm verfolgten Grundsatz der Transparenz in Bezug auf Anhörungen zu nationalen Vorschriften nach und nach ausgeweitet. Außer wenn besondere Gründe dafür vorliegen, von einer sofortigen Veröffentlichung abzusehen, werden seit Januar 2005 alle Stellungnahmen der EZB unmittelbar nach ihrer Übermittlung an die anhörende Behörde auf der Website der EZB veröffentlicht. Wenn solche besonderen Gründe vorliegen, wird die Stellungnahme spätestens sechs Monate nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht.

## 5 Beachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB

Um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Anhörung der EZB erfüllt wird, ergreifen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG die erforderlichen Maßnahmen, die „die tatsächliche Beachtung“ der Entscheidung 98/415/EG gewährleisten. Das ESZB beobachtet genauestens die Entwicklungen bei Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Darüber hinaus führt das ESZB regelmäßig Beobachtungen durch und erstattet Bericht bezüglich der Beachtung der Verpflichtungen der nationalen Behörden, die EZB zu solchen Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören. Stellt die EZB einen Verstoß gegen die Pflicht zur Anhörung der EZB zu in ihre Zuständigkeit fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften fest, setzt sie außerdem die jeweils zuständige nationale Behörde, den Präsidenten der NZB des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Europäische Kommission in Kenntnis. Ferner können klare Fälle einer erheblichen oder wiederholten Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Anhörung der EZB im Jahresbericht der EZB erwähnt werden.

## 6 Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB

Die Nichtbeachtung der Pflicht, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuhören, stellt ein Verstoß gegen die Entscheidung 98/415/EG dar und kann ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof zur Folge haben. Die Europäische Kommission kann den Gerichtshof im Rahmen eines solchen Verfahrens gegen den betroffenen Mitgliedstaat gemäß Artikel 258 des Vertrags<sup>22</sup> anrufen. Darüber hinaus ist die Pflicht zur Anhörung der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG genau und unbedingt formuliert, sodass Einzelpersonen sich vor nationalen Gerichten auf diese Verpflichtung berufen können. Deshalb können die nationalen Gerichte angerufen werden, um über die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit nationaler Rechtsvorschriften zu entscheiden, die ohne Anhörung der EZB erlassen wurden; die Gerichte können dementsprechend ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten.

Der Gerichtshof wurde jedoch wiederholt mit der Entscheidung über die Durchsetzbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift befasst, die ohne die in bestimmten Unionsrechtsakten vorgeschriebene vorherige Unterrichtung der Europäischen Kommission erlassen wurde<sup>23</sup>. In diesen Fällen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift erlassen wurde, nicht gegenüber Einzelpersonen durchsetzbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen auch alle normalerweise nach nationalem Recht bestehenden Rechtsbehelfe Klägern eröffnet sein, die ihre Rechte nach Unionsrecht geltend machen<sup>24</sup>. In den Mitgliedstaaten, in denen Einzelpersonen das Recht haben, einen Rechtsbehelf zur Nichtigerklärung nationaler Rechtsvorschriften aufgrund eines wesentlichen Verfahrensfehlers einzulegen, sollten diese auch die Nichtigkeit nationaler Rechtsvorschriften geltend machen können, die unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift des Unionsrechts, wie z. B. der vorherigen Anhörung der EZB, erlassen wurden.

---

<sup>22</sup> Unterlässt eine mit Rechtsetzungskompetenz ausgestattete NZB eine Anhörung gemäß der Entscheidung 98/415/EG, kann die EZB selbst gemäß Artikel 237 Buchstabe d des Vertrags und Artikel 35.6 der Satzung ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

<sup>23</sup> Siehe u. a. Urteile *Bulk Oil/Sun International* (174/84, EU:C:1986:60), *Enichem Base u. a./Comune di Cinisello Balsamo* (380/87, EU:C:1989:318), *CIA Security International/Signalson und Securitel* (C-194/94, EU:C:1996:172), *Lemmens* (C-226/97, EU:C:1998:296), *AGS Assedic Pas-de-Calais/Dumon und Froment* (C-235/95, EU:C:1998:365), *Unilever/Central Food* (C-443/98, EU:C:2000:496) und *Sapod Audic/Eco-Emballages* (C-159/00, EU:C:2002:343).

<sup>24</sup> Siehe, zum Beispiel Urteil *Rewe/Hauptzollamt Kiel* (158/80, EU:C:1981:163).

# Anhang

## Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (98/415/EG)<sup>25</sup>

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags, sowie auf Artikel 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Vorschlag der Kommission<sup>26</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>27</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts<sup>28</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags und des Artikels 42 des oben genannten Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (EZB) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.

(2) Gemäß dem Vertrag ist die EZB von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu hören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.

(3) Diese Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB lässt die Verantwortlichkeiten dieser Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt. Gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags müssen die Mitgliedstaaten die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB anhören. Die in Artikel 2 dieser Entscheidung enthaltene Aufzählung bestimmter Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend. Artikel 2 sechster Gedankenstrich dieser Entscheidung lässt die gegenwärtige

---

<sup>25</sup> ABI. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>26</sup> ABI. C 118 vom 17.4.1998, S. 11.

<sup>27</sup> ABI. C 195 vom 22.6.1998.

<sup>28</sup> Stellungnahme vom 6. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt.

(4) Die geld- und währungspolitischen Aufgaben und Tätigkeiten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind in der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt. Die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind Bestandteil des ESZB; sie sind verpflichtet, entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die Instrumente der Geld- und Währungspolitik zu hören.

(5) Solange bestimmte Mitgliedstaaten nicht an der Geld- und Währungspolitik des ESZB teilnehmen, fallen die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse nicht unter diese Entscheidung.

(6) Durch die Anhörung der EZB dürfen sich die Verfahren zur Verabschiedung von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen in die Länge ziehen. Die der EZB für die Abgabe ihrer Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihr jedoch die Möglichkeit geben, die ihr vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In Fällen äußerster Dringlichkeit, die zu begründen sind, z. B. bei Sensibilität der Märkte, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen, die der Dringlichkeit der Lage entspricht. Insbesondere in solchen Fällen sollte im Dialog zwischen den nationalen Behörden und der EZB möglichst den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden.

(7) Gemäß den Nummern 5 und 8 des dem Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 11 gilt diese Entscheidung nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, solange dieser Mitgliedstaat nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht.

(8) Vom Tag der Errichtung der EZB bis zum Beginn der dritten Stufe der WWU haben die nationalen Behörden die EZB gemäß der Entscheidung 93/717/EG<sup>29</sup> und Artikel 109I Absatz 2 des Vertrages zu hören —

## HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

„teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag einführt;

„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar

---

<sup>29</sup> ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 14.

sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.

(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

## **Artikel 2**

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
- Zahlungsmittel,
- nationale Zentralbanken,
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
- Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
- Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.

(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

(3) Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt die EZB der anhörenden Behörde mit, ob dieser Entwurf ihrer Ansicht nach in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

## **Artikel 3**

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.

(3) Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

(4) Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen

jedoch dafür, dass die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

#### **Artikel 4**

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die EZB rechtzeitig gehört wird, sodass die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, dass die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.

#### **Artikel 5**

(1) Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1999.

(2) Die Entscheidung 93/717/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.

#### **Artikel 6**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

#### **© Europäische Zentralbank, 2015**

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Website [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung zu Bildungs- und nicht kommerziellen Zwecken ist unter Angabe der Quelle gestattet.

Soweit nicht anders angegeben, werden in diesem Dokument Daten mit Stand 14. November 2014 verwendet.

ISBN 978-92-899-2078-0 (online)

DOI 10.2866/257853

EU Katalog-Nr. QB-02-16-045-DE-N (online)